Verpflichtungserklärung

für externe Dienstleister

Korruptions- und andere Delikte können tatbestandlich nur verwirklicht werden, soweit ein Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) daran beteiligt ist.

Bei einer förmlichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (§ 1 Verpflichtungsgesetz v. 02.03.1974, BGBl. I S. 469 in der jetzt gültigen Fassung) werden diese Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und damit ihre strafrechtliche Verantwortung herbeigeführt.

Erklärung der Firma:

erklärt heute über folgende Vorschriften belehrt worden zu sein, die nachstehend abgedruckt sind:

- Verwahrungsbruch (s. dazu § 133)
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (s. dazu § 201)
- Verletzung von Privatgeheimnissen (s. dazu § 203)
- Verwertung fremder Geheimnisse (s. dazu § 204)
- Vorteilsannahme (s. dazu § 331)
- Bestechlichkeit (s. dazu § 332)
- Unterlassen der Diensthandlung (s. dazu § 336)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (s. dazu § 353 b)
- Verletzung des Steuergeheimnisses (s. dazu § 355)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (s. dazu § 357)

Dazu wird folgende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Das Unternehmen verpflichtet sich zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für das KRZN.

Weitere Verpflichtungen:

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(§ 6 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) / § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG))

Es ist mir untersagt, personenbezogene Daten, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit für das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dieses gilt sowohl für die dienstliche Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb möglicher Diensträume.

Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis

(§ 88 Telekommunikationsgesetz (TKG))

Ich bin zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit ich im Rahmen meiner Tätigkeit für das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirke.

Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über alle Angelegenheiten, Einzelheiten, Geschäftsvorgänge, usw., ist von mir absolute Verschwiegenheit zu wahren, sofern derlei Informationen nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Darüber hinaus verpflichte ich mich, die im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erlangten Unterlagen und sonstige nicht allgemein zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Ich werde diese Unterlagen und Informationen in keiner Weise für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber benutzen.

Alle Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen und Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die mir dienstlich überlassen oder von mir angefertigt werden, sind vor der Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen; dieses gilt insbesondere auch am heimischen Arbeitsplatz. Entsprechende Vorkehrungen sind nötigenfalls auch systemtechnisch zu treffen.

Von diesen Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Es ist mir bekanntgegeben worden und somit bewusst, dass die Verletzung der genannten Geheimnisse strafbar sein kann, insbesondere nach §§ 44, 43 Abs. 2 BDSG und § 206 Strafgesetzbuch (StGB).

Diese Erklärungen und Verpflichtungen geltend für alle MitarbeiterInnen und Mitarbeiter, die mit der Durchführung des Auftrages betraut werden.

Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Abschriften aller genannten Vorschriften habe ich erhalten. Die Pflicht zur Wahrung der Geheimnisse bleibt zeitlich unbegrenzt auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein bestehen.

_____ _____

Ort, Datum (Unterschrift Verpflichteter)

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

§ 6 DSG NRW – Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 5 BDSG – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,

2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,

3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abruft oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,

4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder 6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt. 6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

§ 44 BDSG – Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

§ 88 TKG – Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden.

Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

§ 206 StGB – Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.